

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Ortslage" der Ortsgemeinde

Berzhahn vom 09. März 1993

Der Ortsgemeinderat von Berzhahn hat in seiner Sitzung am 9.6.1989 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf

1. den Fußweg Elbstraße, von Waldstraße bis L 302,
2. den Stichweg Nr. 69 an der Elbstraße,
3. die Anlegung eines Treppenaufganges an der Querstraße,
4. den Einmündungsbereich Querstraße/Hauptstraße,
5. den Kreuzungsbereich Hauptstraße/Waldstraße,
6. die Verbreiterung der Brunnenstraße.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Berzhahn, den 09. März 1993



Ortsgemeinde

[Handwritten Signature]
Ortsbürgermeister

b.w.

Die Erteilung der Genehmigung ist am **11. März 1993** gem. § 12
des Baugesetzbuches in der Wochenzeitung "Wäller Wochenspiegel"
bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung erlangt der
Bebauungsplan Rechtskraft.

Berzhahn, den **13.3.93**



Ortsgemeinde

[Handwritten signature]
Ortsbürgermeister

Ände
Beg
In
Ort
Gru
Beb
Wäh
erg
der
sch
maß
nom
In
bes
1.
2.
3.
4.
5.
6.
D.

Änderung des Bebauungsplanes "Ortslage" der Ortsgemeinde Berzhahn

Begründung:

In den Jahren 1985 und 1986 wurde die L 302/L 321 innerhalb der Ortslage ausgebaut, wobei die L 302 teilweise verlegt wurde. Grundlage für diese Straßenbaumaßnahmen ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Ortslage".

Während der Bauausführung haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die vorher nicht abzusehen waren. Aus diesem Grund hat der Ortsgemeinderat bereits am 13.06.1986 bzw. 09.07.1986 beschlossen, daß der Bebauungsplan nach Abschluß der Straßenbaumaßnahme geändert werden soll, damit alle Korrekturen vorgenommen werden können.

In seiner Sitzung am 09.02.1988 hat der Ortsgemeinderat dann beschlossen, den Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

1. Das Teilstück "Elbstraße" von der Einmündung Waldstraße bis zum Anschluß an die neue L 302 wird als Fußweg ausgewiesen. Damit wird erreicht, daß der Durchgangsverkehr über die klassifizierte Straße geleitet und nicht die Elbstraße als Abkürzung genutzt wird.
2. Der Weg Nr. 69 (Stichweg von der Elbstraße aus in südwestlicher Richtung) wird in der Breite des tatsächlichen Ausbaues ausgewiesen. Gleichzeitig werden im Einmündungsbereich Abrundungen mit einem Radius von 3,00 m auf den Grundstücken 68 und 70 vorgesehen, um hier eine bessere Einfahrt zu ermöglichen.
3. Aufgrund der topographischen Geländeverhältnisse konnte die Querstraße im nordöstlichen Bereich nicht mehr an die Landesstraße angebunden werden. Aus diesem Grunde wurde als Verbindung eine Treppe angelegt.
4. Zur Verbesserung der Einfahrtsmöglichkeiten von der Hauptstraße in die Querstraße werden im Einmündungsbereich Abrundungen mit einem Radius von 3,00 m vorgesehen.
5. Da die Hauptstraße (frühere L 302) zum großen Teil noch als Durchgangsstraße genutzt wird, soll im Zuge des Ausbaues dieser Straße in dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/Waldstraße eine Verkehrsinsel angelegt werden.
6. Zur Verbesserung der Durchfahrmöglichkeit wird die Brunnenstraße im Bereich der Grundstücke 28 und 30 um maximal 1,20 m verbreitert. Ebenso wird zur Verbesserung der Einfahrtsmöglichkeit von der Wiesenstraße in die Brunnenstraße im Einmündungsbereich bei Grundstück 30 eine Abrundung mit einem Radius von 3 m vorgesehen.

Die einzelnen Änderungen ergeben sich aus dem beiliegenden Deckblatt.